

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
41-2400/7/6

Ihre Nachricht vom
20. Februar 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/83 - II.NKR

Dresden,
23. März 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRKG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Entsprechend Ziffer II Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz ist dem Sächsischen Normenkontrollrat Gelegenheit zu geben, dem federführenden Ressort innerhalb der Anhörungsfrist seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Sächsische Normenkontrollrat kritisiert seine verspätete Beteiligung.

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	nicht quantifizierbare geringe Entlastung
davon Kommunen	nicht quantifizierbare geringe Entlastung
Weitere Wirkungen	keine

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Das Ressort hat dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwandes im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz will das Staatsministerium des Innern das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen sowie die Sächsische Bauordnung an die Auswirkungen bundesrechtlicher Änderungen anpassen. Insbesondere soll von der Verpflichtung gemäß § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, abgewichen werden. Zudem sollen Regelungen, die sich nicht bewährt haben, geändert oder aufgehoben werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern und Wirtschaft. Eine geringfügige Entlastung der Verwaltung ist möglich.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Haushaltsauswirkungen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRg.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält für Bürger und Wirtschaft keine Regelungen, die zu Änderungen bei Kosten oder Zeitaufwand führen.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Streichung des geltenden § 2 Absatz 2 Satz 1 SächsLPIG, wonach der Umweltbericht Bestandteil der Begründung der Raumordnungspläne ist und daher nach deren Inkrafttreten zur Einsichtnahme durch Jedermann bereitgehalten und ins Internet eingestellt werden muss, führt zu einer Erleichterung für die Regionalen Planungsverbände (Kommunen) und die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Freistaat).

Die Streichung in § 3 Absatz 2 Satz 2 SächsLPIG stellt eine Erleichterung für die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde dar.

Die Streichung der Bestimmungen zu den Sanierungsrahmenplänen in § 5 SächsLPIG führt dazu, dass diese Pläne nicht mehr als formal eigenständige Pläne aufgestellt werden müssen. Die erforderlichen Festlegungen hinsichtlich der Sanierung von ehemaligen Braunkohletagebauen können in den Regionalplänen und gegebenenfalls in Teilregionalplänen getroffen werden. Daher kann eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die gesonderte Verfahrensführung zur Aufstellung der Sanierungsrahmenpläne bei den Regionalen Planungsverbänden eintreten.

Die Streichung der Genehmigungspflicht in § 9 Absatz 3 SächsLPIG reduziert den Erfüllungsaufwand für die Regionalen Planungsverbände und die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

Die Verfahrensregelungen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren in § 15 SächsLPIG werden gestrichen, soweit diese im geänderten Raumordnungsgesetz enthalten sind. Da die Raumordnungsbehörde bisher auch schon die Öffentlichkeit beteiligt hat, soweit Belange von Bürgern relevant sind, beschränkt sich eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes auf die Fälle, in denen von vornherein davon auszugehen ist,

dass die Bürger ihre Beteiligungsmöglichkeiten nicht wahrnehmen werden. In diesen Fällen ist der Erfüllungsaufwand für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Landesdirektion (Freistaat) marginal.

Die Abweichung in § 15 Absatz 5 SächsLPIG-E von der Verpflichtung gemäß § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Rahmen von Raumordnungsverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, hat eine geringfügige Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Raumordnungsbehörde und den Vorhabenträger zur Folge.

Symbioseeffekte können durch die in § 17 SächsLPIG-E vorgesehene Zusammenfassung der Datenhaltung der Landesdirektion und des Staatsministeriums des Innern (Freistaat) in einem Fachinformationssystem entstehen, die aber nicht quantifizierbar sind.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwandes im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter